

der Zeugin in Zweifel zieht, aber die spezielle Glaubwürdigkeit bejaht, die bestehenden Zweifel nicht auszuräumen. Die vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen beziehen sich lediglich darauf, ob ein bestimmter Sachverhalt als real erlebt eingeschätzt werden kann oder nicht.

Da aber festgestellt wurde, daß die Zeugin auch anderweit sexuelle Erfahrungen gemacht hat (u. a. Beziehungen zu dem Bruder), können die von der Zeugin in bezug auf ihren Vater gemachten Angaben ihre erlebnismäßigen Grundlagen auch in Beziehungen zu anderen Männern haben.

Im Ergebnis ist also festzustellen, daß das Instanzgericht eine allseitige zusammenhängende Betrachtung aller be- und entlastenden Umstände vermissen läßt und zu einer Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme gelangt ist, die dem Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ (§ 6 Abs. 2 StPO) nicht entspricht. Bei der gegebenen Anhäufung ernsthafter Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage der einzigen Belastungszeugin war der Angeklagte freizusprechen, weil sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat (§ 244 Abs. 1 StPO).

### **§§16, 81 Abs. 3 StGB; §§11, 12 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273).**

**1. § 16 StGB ist gemäß § 81 Abs. 3 StGB gegenüber § 51 Abs. 2 StGB (alt) das mildere Gesetz, weil die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt bzw. eine Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke auch an Stelle einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angeordnet werden kann.**

**2. Stellt die Strafkammer in der Hauptverhandlung die verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten fest, so kann sie, sofern die Voraussetzungen für eine Einweisung des Angeklagten in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke vorliegen, diese Einweisung nach den Grundsätzen der §§ 11 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1968 selbst anordnen.**

#### **BG Magdeburg, Urt. vom 26. Juli 1968 - III BSB 84/68.**

Der 37jährige, mittelgradig schwachsinnige Angeklagte ist bereits mehrfach — u. a. wegen Unzucht mit Kindern — vorbestraft. Nach Verbüßung der letzten Gefängnisstrafe im Jahre 1959 war er gem. § 42 b StGB (alt) bis April 1967 in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht.

Im Herbst 1967 und April 1968 beging der Angeklagte eine versuchte und eine vollendete Unzuchthandlung an Kindern. Nach einem vom Kreisgericht eingeholten psychiatrischen Gutachten lagen zur Zeit dieser Handlungen beim Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB (alt) vor.

Das Kreisgericht verurteilte deshalb den Angeklagten zu einer Gesamtzuchthausstrafe. Außerdem ordnete es gem. § 42 b StGB (alt) seine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt an.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist seiner Aufgabe zur umfassenden Erforschung der objektiven Wahrheit nicht im erforderlichen Maße gerecht geworden. Es hat zwar den objektiven Geschehensablauf ausreichend aufgeklärt und im wesentlichen zutreffend festgestellt, jedoch der exakten Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet (wird ausgeführt).

Abgesehen von den genannten Mängeln hätte das Kreisgericht in seinem Urteil auch keine erneute Ein-

weisung des Angeklagten in eine Heil- und Pflegeanstalt aussprechen dürfen, da dieser am 11. April 1967 durch Beschluß gem. § 42 h StGB (alt) lediglich bedingt aus einer solchen Anstalt entlassen worden war. Dieser Mangel ist jedoch nach Inkrafttreten des neuen StGB und des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273) ohne Bedeutung.

Für die Prüfung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten und die mit ihr verbundenen möglichen Konsequenzen anzuwenden ist, war die Regelung des § 81 Abs. 3 StGB zu beachten. Danach findet dasjenige Gesetz, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufhebt und mildert, auch auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Handlungen Anwendung. Dabei ist für den konkreten Fall zu beachten, daß mit der Außerkraftsetzung des alten StGB gem. § 1 EGGStGB/StPO die bis zum 30. Juni 1968 möglich gewesene Einweisung von Angeklagten in eine Heil- und Pflegeanstalt auf der Grundlage der §§ 51, 42 b StGB (alt) durch das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke neu geregelt ist.

Bei Vorliegen der verminderten Zurechnungsfähigkeit sind die §§ 14, 16 StGB in Verbindung mit §§ 11 ff. des Einweisungsgesetzes die milderen Bestimmungen, weil das Gericht in derartigen Fällen die ggf. notwendige Strafe nicht nur über die außergewöhnliche Strafmilderung gem. § 62 StGB erheblich herabsetzen, sondern auch die Einweisung des Angeklagten in eine stationäre Einrichtung an Stelle einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussprechen kann. Stellt das Gericht in einem Strafverfahren während der Hauptverhandlung fest, daß bei einem Angeklagten die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 StGB (verminderte Zurechnungsfähigkeit) vorliegen und daß seine Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des Angeklagten oder zur Abwehr ernster Gefahren für andere Bürger notwendig ist, so kann es unter Beachtung der Grundsätze der §§ 11 ff. des Einweisungsgesetzes durch Urteil in der Sache selbst entscheiden. Eine Verweisung an die Zivilkammer des zuständigen Kreisgerichts ist in derartigen Fällen nicht notwendig. Es bedarf auch nicht des Ausschlusses der Öffentlichkeit oder eines besonderen Antrages, wie das sonst für die Einweisung durch gerichtlichen Beschluß in den §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 des Einweisungsgesetzes gefordert wird. Das die Einweisung aussprechende rechtskräftige Urteil muß jedoch auch dem Kreisarzt und dem Leiter der stationären Einrichtung zugestellt werden (§12 Abs. 6 des Einweisungsgesetzes). Das Rechtsmittelrecht gegen eine solche Entscheidung ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der StPO.

Stellt das Kreisgericht im Ergebnis der Beweisaufnahme fest, daß der Angeklagte vermindert zurechnungsfähig ist (§16 StGB), so hat es einerseits zu prüfen, ob und inwieweit eine Strafmilderung gem. §§ 16 Abs. 2, 14, 62 StGB gerechtfertigt ist, und andererseits, ob unter Beachtung des gesamten Beweisergebnisses — insbesondere der Aussagen des Gutachters — an Stelle der Strafe oder neben dieser die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anzuordnen ist.

#### *Anmerkung:*

*Vgl. dazu den Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1968 zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (NJ 1968 S.504) sowie Duft/Müller, „Komplexe Maßnahmen zur Rehabilitation psychisch Kranker“, NJ 1968 S. 586.*

D.Red.